

ZUSATZBLATT 5

VORLIEGEN EINER VERANTWORTUNGS- UND EINSTEHENSGEMEINSCHAFT

(ZU ABSCHNITT II DES HAUPTANTRAGES)

Hinweis:

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben nach § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die u.a. hilfebedürftig sind.

Im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Partner ist nicht nur der Ehegatte oder Lebenspartner, sondern auch der Partner in so genannter „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen können, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, ist Ihr SGB II-Träger verpflichtet, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch -SGB X-) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt.

Sie wiederum sind im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für Ihre Leistung erheblich sind. Die erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden (§§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X).

Antragsteller / Antragstellerin

Name:	Nummer der Bedarfsgemeinschaft:
Vorname:	

Erläuterung des Begriffs Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II in der ab 01.08.2006 gültigen Fassung gehört zur Bedarfsgemeinschaft* eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt **so** zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird gem. § 7 Abs. 3a SGB II vermutet (gesetzliche Vermutung), wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

* Erläuterungen zum Begriff Bedarfsgemeinschaft finden Sie in den Ausfüllhinweisen zum Antrag.

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

☐ Meine Partnerin/mein Partner und ich

- 1 ☐ leben länger als ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt
- 2 ☐ leben mit (mindestens) einem gemeinsamen Kind zusammen
- 3 ☐ versorgen Kinder oder Angehörige im Haushalt
- 4 ☐ sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

☐ Ich lebe entgegen der gesetzlichen Vermutung (vgl. *Erläuterungen oben*) **nicht** in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Nähere Angaben hierzu habe ich auf der Rückseite dieses Vordrucks gemacht.

Bitte legen Sie möglichst umfassend dar, warum die gesetzliche Vermutung in Ihrem Fall nicht greift und weisen Sie dies durch entsprechende Unterlagen nach. Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z.B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag, Versicherungspolice) vor. Die Behauptung allein, dass die gesetzliche Vermutung nicht erfüllt ist, reicht dabei nicht aus.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Soweit Belege darüber vorhanden sind, habe ich sie beigelegt.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)